

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Satzung des Oldenburger Schifferkompakts in Oldenburg i. Gr.

**Oldenburger Schifferkompakt Oldenburger Schifferkompakt
Oldenburg i. Gr., 1911**

Versicherungsbedingungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9481

in einer zu diesem Zwecke berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der Erschienenen.

Die bestehenden Versicherungsverhältnisse endigen im Falle der Auflösung einen Monat nach der Veröffentlichung des rechtskräftig bestätigten Auflösungsbeschlusses.

Nach der Auflösung findet die Liquidation statt, die durch den Vorsitzenden oder einen an seiner Stelle von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidator geführt wird. Nach Beendigung der Liquidation ist der Mitgliederversammlung eine Schlußrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Im Falle der Auflösung fällt das Kompaktsvermögen an die Schiffer-Witwen-, Waisen- und Alters-Versorgungsanstalt in Oldenburg.

Die Erhebung von Nachschüssen ist, sofern 10 % Umlage erhoben sind (§ 62) ausgeschlossen. Bei Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel tritt deshalb eine Kürzung der Entschädigungsansprüche ein.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Verbindlichkeiten.

§ 27.

Für alle Verbindlichkeiten haftet den Kompaktsgläubigern nur das Kompaktsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder gegenüber den Gläubigern findet nicht statt.

II. Teil.

Versicherungsgeschäfte.

Versicherungsbedingungen.

§ 28.

Alle Mitglieder des Oldenburger Schifferkompakts in Oldenburg müssen bei demselben mindestens eins ihrer Schiffe versichern.



§ 29.

Die Versicherung des Schiffes, mit allem Zubehör, einschließlich des Kochgeschirrs und des Bootes, ist bei dem Vorstande schriftlich (§ 3) zu beantragen. In dem Antrage müssen Name, Wohnung des Versicherungsnehmers, des Schiffers oder des Sekschiffers, Name des Schiffes, dessen Schiffszeichen, Heimathafen, Bauart, Größe, Schätzungswert und die zu beantragende Versicherungshöhe angegeben werden, ferner sind über das Schifferpatent des Schiffers, wie auch über den Fahrchein des Schiffes und sonstige notwendige Angaben der Wahrheit entsprechend zu machen.

§ 30.

Der Vorstand prüft den Antrag, hat ohne Verzug die Besichtigung und die Schätzung des Schiffes nebst Zubehör usw. vorzunehmen oder durch eine Kommission zu veranlassen. Ebenso hat er am Schlusse jeden Jahres die Versicherungswerte der einzelnen Schiffe zu prüfen und die Umschreibung der etwaigen Veränderungen zu veranlassen.

§ 31.

Der Schiffer und der Schiffsführer, wie auch der dafür eintretende Sekschiffer muß das Schifferpatent, für die kleine Küsten- und Binnen-schiffahrt ausgestellt, besitzen, widrigenfalls die Versicherung nicht gültig ist. Der Schiffer muß ein ordentlicher, unbescholtener und nüchterner Mann sein, er muß imstande sein, sein Schiff gut führen zu können.

§ 32.

Das Schiff muß in gutem seetüchtigen Zustande und mit gutem, ausreichendem Zubehör usw. ausgerüstet sein. Es muß ein Fahrchein für das Schiff von der „Bremer Seeversicherungsgesellschaft“ oder einer gleichwertigen Gesellschaft vorgelegt werden, widrigenfalls die Versicherung nicht gültig ist.

§ 33.

Die Versicherung umfaßt alle Schäden und Verluste an Schiffen, Zubehör usw., die durch Seeunfälle, Strandung, Ueber- und Ansegeln, Feuer, Seeraub, Krieg und Helgenunglück innerhalb der Fahrtgrenzen hervorgerufen werden, nach Maßgabe der Satzung.

Befahren können werden: die Hunte, die Weser, die Jade, die Ems, die Elbe, die Nordsee auf den Teilen zwischen der Ems und der Elbe und den vorliegenden Inseln sowie der Kaiser-Wilhelm-Kanal, jedoch unter Ausschluß der Insel Helgoland, vom Beginn der etwaigen Ladungseinnahme nach dorthin angerechnet (§ 46).

§ 34.

Die Höhe der Versicherungssumme, die der Kompakt für ein Schiff nebst Zubehör usw. übernimmt, ist auf zweidrittel Anteil des Schätzungswerts und höchstens auf 4500 Mark festgesetzt; der Versicherte muß mindestens den weiteren Drittel-Anteil in Selbstversicherung übernehmen. Ist der Schätzungswert höher als 6750 Mark, so kann der fehlende Teil bei einer anderen Gesellschaft versichert werden, es darf jedoch ein höherer Schätzungswert nicht zu Grunde gelegt werden und die Selbstversicherung darf unter ein Drittel-Anteil nicht ermäßigt werden. Vorsätzliche Zuwendungen ziehen die Abweisung des etwaigen Schadensanspruchs nach sich.

Schiffe, welche den Schätzungswert von 1200 Mark nicht erreichen, werden nicht angenommen.

§ 35.

Der Schiffer ist verpflichtet, das Schiff für die ganze Versicherungsdauer in solcher Verfassung zu erhalten, daß er jederzeit in der Lage ist, einen Fahrschein beschaffen und vorlegen zu können. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Besichtigung des Schiffes jederzeit zu veranlassen und den Schiffer auf etwaige Mängel aufmerksam zu machen. Wenn die gerügten Mängel nicht binnen zwei Wochen behoben werden, oder, wenn der Schiffer sich sonstiger grober Fahrlässigkeiten schuldig macht oder wenn der Vorstand glaubt, die erforderliche Sicherheit für die gute Führung des Schiffes in der Person des Schiffers nicht mehr finden zu können, so ist er berechtigt, die Aussetzung der Versicherung mit sofortiger Wirkung zu verfügen. Etwaige Schadenansprüche aus dieser Zeit sind abzuweisen.

§ 36.

Der Schiffer ist verpflichtet, die Reichs- und die Landesgesetze, wie auch die polizeilichen Vorschriften für die Fahrt,

wie für Schiffe genau zu beobachten und zu erfüllen. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung dieser Vorschriften sowie bei einer böswilligen Handlungsweise des Mitglieds bei der Führung des Schiffes, sind etwaige Schadenersprüche abzuweisen.

§ 37.

Schiffe in der Größe von 250 cbm Brutto-Raumgehalt und mehr (§ 2) müssen für die Fahrt nach dem zweiten Bezirke (§ 46) in den Wintermonaten November, Dezember, Januar und Februar eine Besatzung von drei Mann haben und zwar: den Schiffer, einen gut befahrenen Bestmann und einen fixen Jungen. Widrigensfalls setzt die Versicherung für diese Zeit aus und etwaige Schadenersprüche sind abzuweisen.

§ 38.

Der Schiffer, der sein Schiff nur für den ersten Bezirk versichert hat, darf ohne Anmeldung und ohne Nachzahlung der Beiträge den zweiten Bezirk nicht befahren (§ 46). Widrigensfalls setzt die Versicherung für die Zeit aus und etwaige Schadenersprüche sind abzuweisen.

§ 39.

Der Schiffer darf die Ausfahrt über die Fahrtgrenzen (§§ 33 und 46) nicht ausdehnen. Widrigensfalls setzt die Versicherung für die Zeit aus und etwaige Schadenersprüche sind abzuweisen.

§ 40.

Die Schiffe, die auf einer Fahrt durch Unwetter über die Fahrtgrenzen (§§ 33 und 46) hinaus verschlagen werden, bleiben versichert.

§ 41.

Der Schiffer darf ungelöschten Kalk, Sprengöl und dergl. nicht laden, ferner sind bei Ladungen von Busch, Heu, Stroh usw. die Schornsteine des Schiffes soweit von der Ladung frei zu halten, daß eine Feuergefährlichkeit ausgeschlossen ist, widrigensfalls setzt die Versicherung für die Zeit aus und etwaige Schadenersprüche sind abzuweisen.

§ 42.

Wird ein versichertes Fahrzeug an ein anderes Mitglied überlassen, so tritt der Erwerber ohne weiteres in

die Versicherung ein; er übernimmt damit alle Verpflichtungen des Vorbesizers gegenüber dem Kompakt, insbesondere auch die Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen. Der Versicherungsschein ist auf den neuen Besitzer umzuschreiben. Von dem Erwerber ist eine Umschreibengebühr von drei Mark zu entrichten.

§ 43.

Wird ein versichertes Fahrzeug an ein Nichtmitglied veräußert, so endigt das Versicherungsverhältnis mit der Besitzübertragung, sofern der Erwerber in die Versicherung nicht eintreten will. In allen anderen Fällen wird die Versicherung zunächst als fortbestehend behandelt. Von der Veräußerung ist dem Vorsitzenden innerhalb zwei Wochen Anzeige zu machen. Erfolgt die Anzeige rechtzeitig oder gelangt die Veräußerung anderweitig zur Kenntnis des Kompakts, so kann das Versicherungsverhältnis dem Erwerber gegenüber binnen Monatsfrist derart gekündigt werden, daß es einen Monat nach der Kündigung abläuft. Wird die Anzeige verabsäumt und kommt die Veräußerung auch sonst nicht zur Kenntnis des Kompakts, so ruht die Versicherung bei Ablauf eines Monats seit dem Zeitpunkte, zu welchem die Anzeige hätte erfolgen müssen. Von dem Erwerber ist eine Umschreibengebühr von drei Mark zu entrichten. (§§ 9 und 62).

§ 44.

Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit als möglich auf strenge Befolgung der Versicherungsbedingungen zu achten. Er ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen die Aussetzung der Versicherung mit sofortiger Wirkung zu verfügen. Der Schiffer bzw. der Versicherte ist davon sofort in Kenntnis zu setzen. Berufung dagegen ist an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen zulässig, welche endgültig darüber entscheidet.

Eintrittsgeld und Beiträge.

§ 45.

Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme (§§ 3, 4 u. 29) bzw. beim Abschlusse der Versicherung seines Schiffes ein Eintrittsgeld an die Kompaktkasse zu zahlen. Die Höhe desselben wird im Vergleiche des Barvermögens zu dem gesamten Versicherungsbetrage nach Prozenten berechnet und